## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verrichtungen der Veterinärräte der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Artikels 24 Absatz 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS. I S. 461) und des Artikels 25 Absatz 3 des Bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS. III S. 452) nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verrichtungen der Veterinärräte der Stadt Bayreuth.

## **§ 1**

Für die Verrichtungen der städtischen Veterinärräte werden Benützungsgebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung vom 28. März 1967 (GVBl. S. 324) und dem dieser Gebührenordnung anliegenden Gebührenverzeichnis A - Gemeinsame Gebührensätze - und R für die Amts- und Grenztierärzte oder einer künftigen diese Gebührenordnung ergänzenden, abändernden oder ersetzenden staatlichen Regelung erhoben.

## § 2

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verrichtungen der Veterinärräte der Stadt Bayreuth vom 28. Mai 1963 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 28. Juni 1963) außer Kraft.

Bayreuth, den 28. Juni 1967 **Stadt Bayreuth** 

gez. Hans Walter Wild Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 14. Juli 1967